

## **Geschäftsordnung des Elternbeirats der Landeshauptstadt Potsdam für die Kindertagesbetreuung (Kreiskitaelternbeirat)**

Aufgrund des § 6a des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes KitaG in der Fassung vom 1. April 2019) haben die Eltern, deren Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam eine Kindertagesstätte besuchen, aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat der Landeshauptstadt Potsdam gewählt (Elternbeirat). Der Elternbeirat gibt sich mit Wirkung ab Beschlussfassung die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat soll von dem örtlichen und von dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. <sup>2</sup>Nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landeshauptstadt Potsdam und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Land Brandenburg.
- (2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat ist unabhängig und überparteilich. <sup>2</sup>Die Eltern sollen ihre Ansichten und ihre Arbeit nach persönlicher und freier Überzeugung und frei von möglicher Weisung Dritter oder von Beweggründen aus Verbundenheit gegenüber Dritten, gleich welcher Art, in den Elternbeirat einbringen.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Landeselternbeirats (§ 6a Abs. 4 Satz 2 KitaG) gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen aller in der Landeshauptstadt in Tagesbetreuung betreuter Kinder sowie ihrer Sorgeberechtigten, insbesondere gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- (5) Der Elternbeirat unterstützt die Elternvertreter der Kindertagesstätten im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten und immer im Interesse der dort betreuten Kinder und ihrer Eltern.
- (6) Der Elternbeirat motiviert die Eltern zur Teilnahme an der aktiven Elternarbeit in der Kindertagesbetreuung sowie in den einschlägigen Gremien der Landeshauptstadt Potsdam, fördert sie dabei und unterstützt den Aufbau demokratischer Mitbestimmungsstrukturen in den Einrichtungen.
- (7) Der Elternbeirat verfolgt mit seiner Arbeit insbesondere folgende Ziele:
  - 7.a) Verbesserung der pädagogischen, personellen, finanziellen, räumlichen und ernährungs-physiologischen Situationen in den Einrichtungen der Tagesbetreuung,
  - 7.b) Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der Kindertagesbetreuung,
  - 7.c) Förderung und Unterstützung einer zentralen, transparenten und sozialraumorientierten Vergabe von Plätzen in der Kindertagesbetreuung.
  - 7.d) Förderung der Kommunikation, des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den für die Tageseinrichtungen zuständigen Organen und Fachbereichen der Landeshauptstadt Potsdam, den Trägern der Einrichtungen, den Elternvertretern in den Kindertagesstätten-Ausschüssen nach § 7 Abs. 1 KitaG, den Sorgeberechtigten und den sonstigen Beteiligten,
  - 7.e) Förderung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Informationen der Elternbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg,

- 7.f) Förderung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Informationen von Elternvertretern der Einrichtungen in Landeshauptstadt Potsdam untereinander,
  - 7.g) Förderung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, die mit der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg befasst sind.
- (8) Nach § 6a Abs. 2 Satz 2 KitaG können zu Beratungen des Elternbeirates auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

## **§ 2 Zusammensetzung / Mitgliedschaft**

- (1) Der Elternbeirat setzt sich aus den Vertretern aller Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Potsdam zusammen.
- (2) Organe des Elternbeirats sind
  - 2.a) die Mitgliederversammlung und
  - 2.b) der Vorstand.
- (3) <sup>1</sup>Die Eltern jeder Einrichtung wählen unter Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung jeweils nach den Schulsommerferien eines ungeraden Kalenderjahres eine Vertreterin oder einen Vertreter als Elternbeiratsmitglied für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Wahl des Mitglieds ist dem Vorstand des Elternbeirats von der Leitung der Einrichtung unter Angabe einer von dem gewählten Mitglied hierfür genannten E-Mail-Adresse sowie einer von dem gewählten Mitglied hierfür genannten Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen. <sup>3</sup>Das gewählte Mitglied teilt dem Vorstand nach Abfrage durch den amtierenden Vorstand auch mit, ob das gewählte Mitglied für die Wahl des Vorstandes kandidieren möchte. <sup>4</sup>In diesem Fall bittet der Vorstand den Kandidaten binnen drei Tagen nach Eingang der Mitteilung der Leitung, ihm eine persönliche Vorstellung zur Kandidatur in beliebigem Umfang bis zu einer DIN A4-Seite und im .pdf-Format binnen vier Tagen für die Bekanntmachung an die Mitglieder des Elternbeirats und die Erklärung seines Einverständnis zu der Bekanntmachung zu übermitteln. <sup>5</sup>Der Vorstand erinnert die Leitungen der Potsdamer Kindertagesstätten vor den Wahlen nach Satz 1 per E-Mail und bittet diese um Unterstützung zur rechtzeitigen Durchführung der Wahl nach Satz 1 und um Mitteilung der Daten gemäß den Sätzen 2 und 3.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet spätestens, wenn kein Kind eines Mitglieds mehr in der Einrichtung betreut wird, für die er oder sie gewählt wurde. <sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft nach Satz 1 oder scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Elternbeirat aus, kann in der Einrichtung ein Nachfolger für die Dauer bis zur ordentlichen Wahl nach Abs. 3 Satz 1 nachgewählt werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch, wenn für eine Einrichtung erstmals ein Vertreterin oder ein Vertreter außerhalb der Wahlperiode in der Einrichtung gewählt wird.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens zwei Mal im Jahr außerhalb der Schulferien stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand lädt die Mitglieder zu einer ordentlichen Versammlung nach Abs. 1 per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnungspunkte ein. <sup>2</sup>Im Falle einer anstehenden Vorstandswahl nach Abs. 7 Satz 1 oder einer Vorstandsnachwahl nach Abs. 7 Satz 8 übermittelt der Vorstand die Vorstellungen der Kandidaten nach § 2 Abs. 3 Satz 4 in dem ihm vorgelegten und zulässigen Umfang zusammen mit der Ladung.

- (3) <sup>1</sup>Soweit mehr als 30 % der Mitglieder dies fordern, ist innerhalb von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb weiterer zwei Wochen einzuberufen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einstimmig vom Vorstand einberufen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und eine Vollversammlung der Sache dienlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Vorstand kann die Anwesenheit von Gästen nach Anfrage per E-Mail zulassen, wenn er dies mit einfacher Mehrheit beschließt. <sup>3</sup>Soweit ein Mitglied an der Versammlung nicht teilnehmen kann, kann es mit schriftlicher Vollmacht einen Vertreter aus seiner Einrichtung bestellen, der die Vollmacht dem Vorstand vor Beginn der Versammlung übergibt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat für jede Einrichtung, die durch dieses Mitglied vertreten wird, eine Stimme. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Änderung dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3, in allen übrigen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt. <sup>5</sup>Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim mittels Stimmzetteln in Personenwahl, wobei für jeden zu wählenden Vorstandsposten eine Stimme vergeben werden kann. <sup>6</sup>Einem Kandidaten mehr als eine Stimme zu geben, ist nicht zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt in der ordentlichen Versammlung zu Beginn des Kita-Jahres in ungeraden Kalenderjahren einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Der Vorstand besteht grundsätzlich aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern des Elternbeirats. <sup>3</sup>Liegen der Mitgliederversammlung in der Versammlung weniger als fünf Vorstandskandidaturen vor, so kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 2 weitere Kandidaten, bis insgesamt fünf, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zulassen. <sup>4</sup>Unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand aus diesem Kreis hintereinander eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz), eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Vorsitzes (Stellvertretung), eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landeselternbeirat (Landeselternbeiratsvertretung) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Landeselternbeirat (Stellvertretung) jeweils nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 Satz 5, 6. <sup>5</sup>Der zuvor gewählte Vorsitz und die zuvor gewählte Stellvertretung können im Anschluss an ihre Wahl auch für das Amt der Landeselternbeiratsvertretung kandidieren. <sup>6</sup>Die Daten der gewählten Vorstandsmitglieder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 sowie die Bezeichnung der Einrichtung werden den Mitgliedern sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt gegeben. <sup>7</sup>Die Mitgliedschaft im Vorstand endet sobald kein Kind des Vorstandsmitglieds mehr in der Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam in Tagesbetreuung nach § 2 KitaG ist, für die er oder sie gewählt wurde. <sup>9</sup>Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein Vorstandsmitglied bei der nächsten ordentlichen Versammlung nachgewählt.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Er gewährt den Mitgliedern und Eltern nach § 1 Abs. 2 Rederecht in einem Maße, in dem die Versammlung konstruktiv durchgeführt werden kann und nicht behindert wird. <sup>3</sup>Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Gästen Rederecht einräumen.
- (8) <sup>1</sup>Während der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und dieses den für die darauffolgende Versammlung zu ladenden Personen mit der Ladung durch den Vorstand übermittelt. <sup>2</sup>Ein Protokollführer oder eine Protokollführerin wird vor einer Versammlung durch

den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bestimmt.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) In Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorschriften dieser Geschäftsordnung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Elternbeirates, repräsentiert der Vorstand den Elternbeirat nach außen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitz und – in Sachen des Landeselternbeirats - die Landeselternbeiratsvertretung vertreten den Vorstand und somit den Elternbeirat in Ausführung der Aufgaben nach Abs. 1 nach außen. <sup>2</sup>Soweit sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben verhindert sind, nimmt die Stellvertretung ihre Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Mit Vorstandsbeschluss kann auch bestimmt werden, dass ein anderes Vorstandsmitglied im Einzelfall die Aufgaben des Vorsitzes oder der Landeselternbeiratsvertretung übernimmt. <sup>4</sup>Entfällt aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds in seiner Person auch der Vorsitz oder die Landeselternbeiratsvertretung, gilt Satz 2 bis zur Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach § 3 Abs. 7 Satz 9 entsprechend.
- (3) Vorstandssitzungen werden nach Abstimmung der Vorstandsmitglieder untereinander durch den Vorsitz per E-Mail oder anderer Telemedien mit einer angemessenen Ladungsfrist einberufen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren per Telemedien oder Telekommunikation. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes oder ggf. seiner Vertretung.
- (5) <sup>1</sup>Soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt, entscheidet der Vorstand über die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Vorstand formuliert die Beschlussanträge. <sup>3</sup>Der Vorstand kann Beschlussanträge anderer Mitglieder und von Eltern nach § 1 Abs. 2 in die Versammlung einbringen, soweit diese die Ziele des Elternbeirats nach § 1 Abs. 7 oder diese Geschäftsordnung betreffen.

#### **§ 5 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Elternbeirat organisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in Arbeitsgruppen, die nach Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung zu verschiedenen Themen in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder nach den Zielen gemäß § 1 Abs. 7 gebildet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen setzen sich grundsätzlich aus Mitgliedern des Elternbeirats zusammen. <sup>2</sup>An einer Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil. <sup>3</sup>Auf Anfrage per E-Mail und mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder der Arbeitsgruppe können auch Personen, die nicht Mitglied im Elternbeirat sind, an Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über Ihre Arbeit.

#### **§ 6 Daten**

- (1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat erhebt von seinen Mitgliedern die vollständigen Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 sowie die Bezeichnung der Einrichtung ausschließlich für Zwecke dieser Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Daten werden grundsätzlich für den internen Gebrauch verwendet, soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt und soweit nicht aufgrund der Mitarbeit einer Person in einer Arbeitsgruppe die

Bekanntgabe des Namens und/oder der E-Mail-Adresse der Person im Rahmen der Arbeit gegenüber Dritten für die Arbeit zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Auf konkrete Anfrage nach einzelnen Daten eines Elternbeiratsmitglieds von anderen Mitgliedern oder von anderen Eltern von Kindern, die in einer Einrichtung der Tagesbetreuung in der Landeshauptstadt Potsdam betreut werden, und für Zwecke dieser Geschäftsordnung gibt der Vorstand mit der vorher per E-Mail erklärten Zustimmung des betroffenen Elternbeiratsmitglieds einzelne der Daten nach Abs. 1 des Mitglieds an diese Eltern weiter.

- (2) Die Mitglieder des Elternbeirats teilen dem Vorstand mögliche Änderungen der Daten nach Abs. 1 sowie ein Ausscheiden unverzüglich mit.
- (3) <sup>1</sup>Eltern, deren Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 4 endet, haben dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Vorstand löscht die Daten dieser Personen daraufhin unverzüglich aus den Stammdaten. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Eltern der Tagespflege, die den Wunsch auf Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nicht erneut per E-Mail mitteilen.
- (4) <sup>1</sup>Auf Wunsch ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen, welche Daten von ihnen gespeichert wurden und in welcher Form (Listen, EDV). <sup>2</sup>Wird der Speicherung widersprochen, sind die Daten aus den Stammdaten zu löschen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.8.2020 beschlossen.